

Zeitschrift:	Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber:	Schweizerisches Rotes Kreuz
Band:	84 (1975)
Heft:	5
Artikel:	Die Genfer Konferenz für humanitäres Völkerrecht : Fortschritte und Probleme
Autor:	Haug, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-548223

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Genfer Konferenz für humanitäres Völkerrecht

Fortschritte und Probleme

Prof. Dr. Hans Haug

Im Vergleich zur ersten Session, die durch politische Auseinandersetzungen belastet war, darf die zweite, kürzlich beendete Session der vom Bundesrat nach Genf einberufenen *diplomatischen Konferenz* zur «Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären, im Falle bewaffneter Konflikte anwendbaren Völkerrechts» als erfolgreich bezeichnet werden. Vertreter von 121 Staaten nahmen an den Verhandlungen teil und bewiesen dabei eine ausgeprägte Bereitschaft, das humanitäre Recht (früher Kriegsrecht oder Kriegsvölkerrecht genannt) im Sinne der Rotkreuzidee an neue Verhältnisse anzupassen und bestehende Lücken zu schliessen. Wichtig war die erstmalige Teilnahme der Entwicklungsländer an den Bestrebungen zum Ausbau des humanitären Völkerrechts, wobei indessen die Mehrzahl eher stille Zurückhaltung übte. Als entscheidend für den günstigen Verlauf der Session ist die aktive und konstruktive Mitwirkung der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, aber auch von Mächten wie Frankreich und Grossbritannien anzusehen. Zu bedauern war die Abwesenheit der Volksrepublik China, die mit dem Mangel an qualifizierten Experten erklärt wurde und wohl kaum auf grundsätzliche Opposition gegenüber dem zu schaffenden Vertragswerk zurückzuführen ist, wie auch das Fernbleiben Südafrikas, das sich offensichtlich fortgesetzten Anschuldigungen seitens afrikanischer Staaten entziehen wollte. Keine Rolle spielten in den Verhandlungen die Vertreter von Befreiungsbewegungen, obwohl um deren Zulassung zur Konferenz mit Heftigkeit gerungen worden war.

Ergänzung der Genfer Abkommen

Gegenstand der Beratungen an beiden Sessionen waren zwei vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) mit Hilfe von Regierungsexperten ausgearbeitete *Zusatzprotokolle* (Zusatzabkommen) zu den vier Genfer Abkommen von 1949

betreffend den Schutz und die Pflege der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte, die Behandlung der Kriegsgefangenen sowie den Schutz und die Hilfe für Zivilpersonen, insbesondere im Gebiet eines Feindstaates und in besetzten Gebieten. Die Zusatzprotokolle sollen die Genfer Abkommen, an die zurzeit 137 Staaten gebunden sind und an denen niemand rütteln möchte, ergänzen und außerdem deren Wirksamkeit erhöhen. Wesentlich ist, dass die Protokolle über den Bereich des Genfer Rechts (Schutz wehrloser oder wehrlos gewordener Personen) hinausgreifen und Regeln einbeziehen, welche bisher zum Kreis des Haager Kriegsrechts (Haager Abkommen von 1907) gehörten und die Mittel und Methoden der Kampfführung betreffen. Während sich das I. Protokoll – wie im Prinzip die Genfer Abkommen von 1949 – auf internationale bewaffnete Konflikte bezieht, befasst sich das II. Protokoll mit dem Schutz und den Hilfeleistungen für die Opfer innerstaatlicher bewaffneter Konflikte und mit Regeln der Kampfführung in solchen Konflikten. Das II. Protokoll baut damit auf dem den Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 auf, der bereits rudimentäre Schutzbestimmungen für die Opfer von bewaffneten Konflikten enthält, die «keinen internationalen Charakter» haben.

Schon an der ersten Session war von der zuständigen Kommission ein Artikel angenommen worden, wonach das I. Zusatzprotokoll nicht nur – wie die Genfer Abkommen – in «allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht», anzuwenden ist, sondern auch bei bewaffneten Konflikten, in denen die Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regime in Ausübung ihres Rechtes auf Selbstbestimmung kämpfen. Damit sind Konflikte, die früher als innerstaatliche zu

betrachten waren, den zwischenstaatlichen Konflikten gleichgestellt worden, und dies im Bestreben, die Legitimität solcher «Befreiungskriege» zu erhöhen und den Schutz der Opfer zu verstärken.

Nach einem an der zweiten Session angenommenen Artikel ist das II. Zusatzprotokoll in jenen bewaffneten Konflikten anzuwenden, die sich *innerhalb eines Vertragsstaates* abspielen und nicht den Charakter von «Befreiungskriegen» haben, sofern den Streitkräften des Vertragsstaates «dissidente Streitkräfte» oder doch organisierte und geführte bewaffnete Gruppen gegenüberstehen, die einen Teil des Staatsgebietes beherrschen und die in der Lage sind, militärische Operationen grösseren Ausmasses durchzuführen und vor allem auch die Bestimmungen des Protokolls einzuhalten. Das Zusatzprotokoll II kommt somit nicht zur Anwendung bei Konflikten und Wirren, in denen nur vereinzelt und sporadisch Gewaltakte erfolgen.

Schutz der Zivilbevölkerung

Das Hauptergebnis der zweiten Session der diplomatischen Konferenz liegt in der durch die zuständige Kommission beschlossenen Annahme fundamentaler Bestimmungen betreffend die Schonung und den Schutz der Zivilbevölkerung im modernen bewaffneten Konflikt. Hier wird Neuland betreten und mit aller Entschiedenheit versucht, der Tendenz zur totalen Kriegsführung entgegenzuwirken. Die wichtigsten Grundsätze, zu denen sich auch die Vertreter der Gross- und Supermächte bekannten, lauten:

- Zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Gütern und militärischen Gütern und Anlagen ist stets zu unterscheiden; die Waffengewalt darf nur gegen militärische Ziele gerichtet werden. Als «militärische Ziele» sind jene Objekte zu betrachten, die durch ihre Natur, Lage, Bestimmung oder Verwendung wirksam zur Durchführung militärischer Operationen beitragen und deren ganze oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung im gegebenen Fall einen klaren militärischen Vorteil bietet.
- Die Zivilbevölkerung und die Zivilpersonen geniessen einen allgemeinen Schutz gegen die Auswirkungen der Kriegsführung. Zivilbevölkerung und Zivilpersonen, sofern sie an den Feindseligkeiten unbeteiligt sind, dürfen nicht das Ziel von Angriffen sein, auch nicht unter dem Titel der Repressalie. Untersagt sind auch Angriffe oder andere schädigende Akte gegen zivile Güter, namentlich wenn diese für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind. Verboten ist ferner das Aushun-

gern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegsführung.

- Bei Operationen gegen militärische Ziele sind alle *Vorsichtsmassnahmen* zu treffen, damit Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Güter nicht oder zumindest nicht unverhältnismässig betroffen werden.

Spezialbestimmungen beziehen sich auf den Schutz von Werken und Anlagen, die gefährliche Kräfte bergen (Staumauern, Kernkraftwerke) und auf die Schonung «unverteidigter Ortschaften» und «entmilitarisierten Zonen». Untersagt wird auch die Verwendung von Kriegsmitteln und -methoden, welche die *Umwelt* und damit die Gesundheit der Bevölkerung schwerwiegend schädigen können.

Schutz und Hilfe für Verwundete und Kranke

Zahlreiche von der zuständigen Kommission gutgeheissene Artikel beziehen sich auf den *Schutz der Verwundeten und Kranken* und auf die *Hilfe*, die ihnen, ohne jegliche Diskriminierung, zukommen soll. *Neuerungen* bringen vor allem die Bestimmungen über die Immunität, die Funktionen und die Kennzeichnung des Sanitätspersonals, der Sanitätseinheiten und der Sanitätstransporte, besonders jener in der Luft. Wesentlich ist, dass sich die Konzeption des «integrierten Sanitätsdienstes» durchsetzt, der den militärischen Sanitätsdienst, den zivilen Gesundheits- und Sanitätsdienst, die Zivilschutzsanität wie auch das Sanitätspersonal der Rotkreuzgesellschaften umfasst und dem alle notwendigen Erleichterungen bei der Erfüllung seiner humanitären Mission gewährt werden sollen.

Gestärkte Stellung der Rotkreuzorganisationen

Die Organisationen des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds und Roten Löwen mit Roter Sonne) sind aus den Verhandlungen der zweiten Session gestärkt hervorgegangen. Dem *Internationalen Komitee vom Roten Kreuz* werden neue Funktionen zugewiesen, etwa bei der Bestellung von Schutzmächten, unter deren Aufsicht und Mitwirkung Abkommen und Protokolle anzuwenden sind, oder als Substitut von Schutzmächten, falls es nicht gelingt, solche einzusetzen. Auch wird das Recht des IKRK, humanitäre Initiativen zu ergreifen, ausdrücklich bestätigt. Die *Liga der Rotkreuzgesellschaften* wird erstmals in einem völkerrechtlichen Abkommen genannt und dabei als «unparteiische internationale humanitäre Organisation» charakterisiert. Mehrfach werden die *nationalen Rotkreuzgesellschaften* erwähnt, deren Tätigkeit durch die Vertragsstaaten und insbesondere die Konfliktparteien zu erleichtern und zu fördern ist.

Probleme und offene Fragen

Das hier vermittelte günstige Bild der Konferenzergebnisse darf nicht zu übermässigem Optimismus verleiten. So ist die Behandlung wichtiger Fragen auf die dritte, voraussichtlich letzte Session (21. April–11. Juni 1976) verschoben worden, vorab des Statuts der Guerillas, des Problems der Repressalien, des Statuts der Zivilschutzorganisationen, der Bedingungen zur Durchführung von Hilfsaktionen für die Zivilbevölkerung sowie von Grundfragen der Ausgestaltung des II. Protokolls. Dieses auf die innerstaatlichen bewaffneten Konflikte bezügliche Protokoll stösst noch immer am *Souveränitätsbewusstsein* vieler Staaten an, die denn auch – wie es in einem der angenommenen Artikel heisst – ausschliessen möchten

steht auch unter dem Eindruck, dass die ineinander verflochtenen und sich teilweise überschneidenden Genfer Abkommen (mit insgesamt 429 Artikeln) und Zusatzprotokolle (mit 140 Artikeln), ein Vertragswerk von extremer Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit bilden. Es wird grosser Anstrengungen der Vertragsstaaten und der Rotkreuzorganisationen bedürfen, um die Grundzüge dieses Normenkomplexes herauszuarbeiten und in eine Art «Charta der Humanität» zu fassen, die für den Soldaten und Truppenführer oder für Beamte einer Besetzungsmacht verständlich ist. Ausserdem drängt sich die Frage auf, ob hinter dem Bekennen zu Texten mit hohem ethischem Gehalt auch ein entsprechender Wille und die Fähigkeit stehen, in der äussersten



Die zwei gegenwärtig in Beratung stehenden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen streben unter anderem einen umfassenderen Schutz der Zivilbevölkerung und bessere Hilfsmöglichkeiten für das Rote Kreuz in Kriegsgebieten an. Unser Bild: Zwei von Zehntausenden von Opfern des Zypernkonflikts, die durch das IKRK Lebensmittel und ärztliche Versorgung erhielten.

ten, dass irgendeine Bestimmung des Protokolls angerufen werden kann, um die staatliche Souveränität oder die Verantwortung einer Regierung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie für die Wahrung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit zu beeinträchtigen. Ferner bestehen Meinungsverschiedenheiten in der Frage, ob das II. Protokoll, das nur unter der Voraussetzung grösserer Kampfhandlungen anzuwenden ist, ähnlich eingehende Regelungen enthalten soll wie das I. Protokoll oder ob es nicht knapp zu halten sei, damit es von den Konfliktparteien, besonders auch von den Aufständischen, um so eher eingehalten werden könne.

Der Betrachter der Konferenzergebnissen

Anspannung des Krieges weitreichende Verpflichtungen – unter Überwindung von Hass und Rachegefühlen und allenfalls unter Hintansetzung militärischer Interessen – tatsächlich zu erfüllen. Wer an der Genfer Konferenz jene Auseinandersetzung verfolgt hat, die sich an politischen Streitfragen entzündeten (Israel, Vietnam, Südafrika), wird in dieser Hinsicht von Zweifeln befallen.

Probleme und Zweifel dürfen uns indessen nicht davon abhalten, den vor Jahren eingeschlagenen Weg, der die Wahrung der Menschlichkeit im Kriege zum Ziele hat, weiter zu beschreiten. Die Zuversicht soll ungebrochen, aber auch nüchtern und realistisch sein.